

Eingeschränkter Betrieb in KiTas

Leitlinien des Niedersächsischen Kultusministeriums zum eingeschränkten Betrieb in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen ab dem 22.06.2020

I. Ziele des eingeschränkten Betriebs

Ziel des eingeschränkten Betriebs ist es, allen Kindern wieder ein Betreuungsangebot in den Kindertageseinrichtungen ermöglichen zu können. Aufgrund des rückläufigen Infektionsgeschehens ist es nunmehr möglich, den nächsten Schritt der weiteren Öffnung der Kindertageseinrichtungen zum 22.06.2020 vorzusehen und dann in die Phase weg von der Notbetreuung hin zum eingeschränkten Betrieb der Kindertageseinrichtungen einzutreten.

Der eingeschränkte Betrieb findet in der Verantwortung der örtlichen Träger und der Einrichtungsträger statt. Das Land legt lediglich den infektionsschutzrechtlichen Möglichkeitskorridor fest. Infektionsschutzrechtlich ist aber festzuhalten, dass die Betreuung aller Kinder in den Kindertageseinrichtungen für die während des Regelbetriebs übliche Betreuungszeit wieder vertretbar ist. Daher unterstreicht das Land das Ziel, dass in allen Kindertageseinrichtungen ein Betreuungsangebot für alle Kinder vorgesehen werden soll, die einen Betreuungsplatz in der jeweiligen Einrichtung haben. Damit entfällt künftig das Erfordernis einer oft schwierigen Unterscheidung zwischen Kindern, deren Eltern unterschiedliche Berufe ausüben, bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Notbetreuung wird somit beendet.

Die Betreuung der Kinder während des eingeschränkten Betriebs soll in den Gruppen stattfinden, in die die Kinder vor der Pandemie regulär aufgenommen worden sind. Sofern genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig.

Durch den Wechsel von der Notbetreuung in den eingeschränkten Betrieb, aber auch mit dem Beginn einer Ferienbetreuung kann es zu einem Wechsel der Gruppenkonstellationen kommen. Diese Wechsel sollten nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Betreuungsumfang kann wieder unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs zeitlich auf die während des Regelbetriebs übliche Betreuungszeit ausgeweitet werden.

Mit dem eingeschränkten Betrieb geht die frühkindliche Bildung in Niedersachsen einen weiteren großen Schritt in Richtung eines guten und verlässlichen Angebots. Die Aufnahme des Regelbetriebs zum neuen Kindergartenjahr ab dem 01.08.2020 wird weiter angestrebt.

II. Rechtlicher Rahmen

Der eingeschränkte Betrieb der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Trotz dieser infektionsschutzrechtlicher Einschränkungen soll ein Betreuungsangebot für alle Kinder ermöglicht werden. Das Angebot soll quantitativ weitestgehend wieder dem Betreuungsangebot entsprechen, das vor der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und den coronabedingten Betriebseinschränkungen angeboten worden ist. Einschränkungen quantitativer Art ergeben sich allein aus dem Umstand, dass offene Gruppenkonzepte derzeit aus Gründen des Hygieneschutzes untersagt sind. Daher kann es etwa in Bezug auf Früh- und Spätdienste Einschränkungen im Betreuungsumfang geben, sofern diese in der Vergangenheit gruppenübergreifend angeboten worden sind und nicht genügend aufsichtführende Personen zur Verfügung stehen, um die Früh- und Spätdienste nunmehr gruppenbezogen in vollem Umfang anbieten zu können.

Im Übrigen kann es zu Einschränkungen qualitativer Art im Vergleich zum Regelbetrieb kommen, indem etwa Personalengpässe aufgrund des Schutzes von Beschäftigten mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf auftreten.

Weitere Einschränkungen des Betriebs können sich einzelfallbezogen in Abhängigkeit des Verlaufs des Infektionsgeschehens aus Infektionsschutzgründen auch lokal oder regional ergeben.

Die rechtlichen Grundlagen für den eingeschränkten Betrieb ergeben sich aus der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, in der die Rahmenbedingungen beschrieben sind. Aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf die Personalressourcen von Kindertageseinrichtungen sind die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) zur Qualifikation des erforderlichen Personals während des eingeschränkten Betriebs ausgesetzt. Gleichwohl soll in jedem Fall in jeder Gruppe eine Fachkraft eingesetzt werden.

Im Übrigen sind auch während des eingeschränkten Betriebs die Grundsätze zur Wahrung des Kindeswohls des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) des KiTaG und der Durchführungsverordnungen handlungsleitend.

Ferner sind die Meldepflichten im Verdachtsfall von Coronavirus-Infektionen einzuhalten. Nähere Informationen finden sich in den Basisinformationen Coronavirus (SARS-CoV-2) für

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 09.03.2020, online abrufbar unter: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html .

Des Weiteren sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt anzuzeigen.

III. Umsetzung

1. Einsatz des Personals/Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie aufgenommen wurden. Auch das Personal sollte nach Möglichkeit wieder in der jeweiligen Gruppe eingeteilt werden.

1.1 Einsatz des Personals

Die gesetzlich normierten Vorgaben zur Personalbesetzung in den Gruppen müssen im eingeschränkten Betrieb noch nicht eingehalten werden. Für die personelle Besetzung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Für die Betreuung einer Gruppe während des eingeschränkten Betriebs kann der Fachkraft-Kind-Schlüssel von den gesetzlichen Anforderungen abweichen.
- Die Anwesenheit von zwei Kräften je Gruppe, in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, ist anzustreben. Auch wenn mehr als zehn Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, sollten nach Möglichkeit zwei Kräfte eingesetzt werden. Eine der beiden Kräfte soll eine Qualifizierung gem. § 4 KiTaG aufweisen.
- Auch der Einsatz der dritten Fach- oder Betreuungskraft einer Krippengruppe oder der heilpädagogischen Fachkräfte als weitere Kraft in einer anderen als der üblichen Gruppe ist möglich.
- Steht eine zweite Fachkraft für die Betreuung in der Gruppe nicht zur Verfügung, kann eine weitere geeignete Kraft (zum Beispiel Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Eltern) eingesetzt werden. Über die persönliche Eignung entscheidet der Träger der Einrichtung. Es ist zu beachten: Der Einsatz ungelernter Kräfte ist eine Möglichkeit, die die Landesregierung in dieser Notlage zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen eröffnet hat. Der Einsatz ungelernter Kräfte ist aus pädagogischer Sicht selbstredend nicht gleichrangig zum Einsatz von Fachkräften. Daher sollte auf diese Möglichkeit nur dann zurückgegriffen werden, wenn das Betreuungsangebot anders nicht aufrechterhalten werden kann.

- Den Gruppen sollten feste Bezugspersonen zugeordnet, ein Personalwechsel zwischen den Gruppen sollte - soweit möglich - vermieden werden und Kräfte nach Möglichkeit nicht in mehreren Gruppen eingesetzt werden (nach Möglichkeit konstantes Personal). Dadurch erhöht sich die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten.
- Bei einem Wechsel des Personals (auch in Vertretungssituationen) sind insbesondere ausreichende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu veranlassen.
- Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander und auch zu anderen Gruppen das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten.
- Über den Einsatz von Beschäftigten, die potentiell einer der vom Robert-Koch-Institut (RKI) definierten Risikogruppen angehören, entscheidet der Träger der Einrichtung. Hierbei kann sich der Träger der Kindertageseinrichtung durch seine Betriebsärztin oder seinen Betriebsarzt beraten lassen. Nähere Informationen zu den Personengruppen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, stehen unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html zur Verfügung.
- Beschäftigte, die Krankheitszeichen (z. B. Fieber oder Luftnot) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden.
- Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer COVID-19-infizierten Person, darf diese Person die Einrichtung nicht betreten.
- Erlangen Beschäftigte oder Angehörige ihrer Haushalte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Land die Covid-19-Teststrategie um Präventivtests für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen erweitert hat. In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Zahl von 35 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem Zeitraum von sieben Tagen überschritten wird, werden den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen präventive Tests auf Covid-19 angeboten.

1.2 Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (Community Maske) für Beschäftigte und Kinder

Während der Betreuung in den Gruppen kann für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Hier eignen sich durchsichtige „Visiere“, um weiterhin in einen direkten Kontakt mit den Kindern treten zu können und dabei Mimik und Gestik der Fachkräfte für die Kinder nachvollziehbar sind. Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> aufgeführt.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder wird unter Hinweis auf Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch (zum Beispiel durch Tauschen der Mund-Nasen-Bedeckung) und der damit eher einhergehenden Risikoerhöhung ausdrücklich abgelehnt.

1.3 Empfehlungen zum Umgang mit Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder, die besonderen Schutz bedürfen

Die betreffenden Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder sollten nach Möglichkeit auf eigenen Wunsch und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Möglichkeit erhalten, bis auf weiteres Aufgaben aus dem Homeoffice wahrzunehmen.

Allein das Erreichen einer Altersgrenze ohne Vorliegen einer Vorerkrankung sollte nicht automatisch zur Berechtigung führen, im Homeoffice arbeiten zu können. Haben Beschäftigte das 60. Lebensjahr überschritten, kann dem Wunsch auf Arbeit im Homeoffice im Rahmen der Entscheidung des Einrichtungsträgers als Arbeitgeber in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung von Bedarf und Einsatzplanung entsprochen werden.

Des Weiteren sollten schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, die Möglichkeit erhalten, im Homeoffice zu arbeiten.

Laut Handreichung des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.04.2020 haben Schwangere, die regelmäßig sozialen Kontakten mit anderen Menschen ausgesetzt sind, eine erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit. Wenn Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weise gewährleistet werden können und damit eine unverantwortbare Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, müsste vom Arbeitgeber (hier: Träger der Kindertageseinrichtung) ein Beschäftigungsverbot (in Bezug auf die Vor-Ort-Tätigkeit in den Einrichtungen) ausgesprochen werden.

Gesunde Beschäftigte, die mit einer Person im Haushalt leben, die zu einer Risikogruppe gem. RKI zählt, gehören selbst nicht zur definierten Risikogruppe. Sie können im Rahmen der individuellen Entscheidung des Arbeitgebers allenfalls unter Berücksichtigung von Bedarf und Einsatzplanung im Homeoffice beschäftigt werden.

Damit wird den o. g. Personengruppen ermöglicht, ihr individuelles Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus größtmöglich zu minimieren.

1.3.1 Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Sollten weitere Fragen zur Umsetzung der Empfehlungen bezüglich der Risikogruppen oder zur Umsetzung der Hygienevorschriften bestehen, wird empfohlen, Kontakt zu den örtlichen Gesundheitsämtern zur fachlichen Unterstützung und Beratung aufzunehmen.

1.3.2 Hinweise zum Umgang mit Kindern aus Risikogruppen

Die in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder, die einer der o. g. Risikogruppen angehören, sollten die Einrichtung möglichst nicht besuchen. Dabei spielen die Schwere der bestehenden Erkrankung, eine eventuelle Häufung von Risiken, das Alter des Kindes und das Vermögen, erforderliche Hygieneregeln einzuhalten, beim Kind und seinem Umfeld eine wichtige Rolle.

Das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung für betreute Kinder ist nicht erforderlich.

2. Gruppen, Betreuungszeiten und Räumlichkeiten

Vorgesehen ist, dass in allen Kindertageseinrichtungen der eingeschränkte Betrieb stattfindet und ein Betreuungsangebot für alle Kinder vorgesehen wird, die einen Betreuungsplatz in der jeweiligen Kindertageseinrichtung haben. Damit entfällt künftig das Erfordernis einer oft schwierigen Differenzierung zwischen Kindern, deren Eltern unterschiedliche Berufe ausüben, bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Notbetreuung wird somit aufgelöst.

2.1 Gruppengrößen

In Bezug auf die höchstens zulässige Zahl der in einer Gruppe während des eingeschränkten Betriebs betreuten Kinder sind die allgemeinen Vorgaben des KiTaG und der 1. DVO-KiTaG sowie im Einzelfall die im Rahmen der Betriebserlaubnis genehmigten Platzzahl einer Gruppe handlungsleitend. Bei der Wiederaufnahme der Kinder sollten von Beginn an alle Kinder einer Gruppe berücksichtigt werden. Sofern genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig.

Durch den Wechsel von der Notbetreuung in den eingeschränkten Betrieb, aber auch mit dem Beginn einer Ferienbetreuung kann es zu einem Wechsel der Gruppenkonstellationen kommen. Diese Wechsel sollten nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.2 Betreuungszeiten

Der Betreuungsumfang kann wieder unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs zeitlich ausgeweitet werden.

Eine Begrenzung der Betreuung auf einige Stunden am Tag und/oder einzelne Tage in der Woche sollte nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn die räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten eine umfangreichere Betreuung der Kinder nicht zulassen. Betreuungszeit und -umfang sollten dementsprechend nach Möglichkeit dem Umfang im Regelbetrieb angenähert werden. Die jeweilige Ausgestaltung des Betreuungsumfangs sowie die Verteilung der Betreuungszeiten obliegen dem Träger der Einrichtung.

2.3 Nutzung der Räume und Außenbereiche

Jeder Gruppe werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet. Den erforderlichen Hygienemaßnahmen, namentlich den im „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vorgesehenen Empfehlungen, ist aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin nachzukommen. Daher bleiben etwa auch offene Gruppenkonzepte nach wie vor untersagt. Es ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen im Kita-Alltag nicht durchmischen.

2.3.1 Funktions- und Gemeinschaftsräume

Die Nutzung von gruppenübergreifenden Räumlichkeiten, wie z. B. der Mehrzweck- oder Bewegungsraum, Flure oder Differenzierungsräume, können nur zeitlich getrennt von jeweils einer Gruppe genutzt werden. Hier sollte die Einrichtung einen abgestimmten Nutzungsplan erstellen, der sowohl den Mitarbeitenden als auch den Kindern eine ausreichende Orientierung gibt. Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt und vor der jeweiligen Nutzung gut durchlüftet werden (Stoßlüftung).

Sofern Gemeinschaftsräume/Mensen für das Mittagessen genutzt werden, gilt ebenfalls, dass sich die jeweiligen Gruppen mit den Mitarbeitenden getrennt voneinander dort aufhalten. Die Anzahl der Tische ist zu reduzieren und diese (in Gruppengröße) möglichst weit räumlich getrennt aufzustellen. Nach Möglichkeit sollten die Mahlzeiten in den Gruppenräumen eingenommen werden.

In den Schlafräumen ist den Kindern ein fester Schlafplatz mit eigener Bettwäsche zuzuordnen. Entsprechend der vorhandenen Raumfläche sollte ein größtmöglicher Abstand zwischen den Schlafplätzen gewährleistet werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen. Es wird daher erforderlich sein, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

2.3.2 Wasch- und Sanitärbereich

Die individuellen Möglichkeiten des Wasch- und Sanitärbereiches stellen die Einrichtungen mit der Aufnahme aller Kinder vor besondere Herausforderungen. Mit den Kindern ist alters- und kindgerecht die Nutzung der Sanitärräume mit Hinweis auf die Einhaltung der Hygieneregeln einzuüben. Insbesondere in Einrichtungen, in denen der Sanitärbereich von mehreren Gruppen genutzt werden muss, sollte nach Möglichkeit eine zeitversetzte Nutzung – etwa beim Zähneputzen oder Händewaschen – erfolgen. Einzelne Sanitäreinrichtungen (Waschbecken; WC) sollten jeweils einer Gruppe zugeordnet werden.

2.3.3 Personalräume

Auch in den Personalräumen ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

2.3.4 Außengelände

Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außenbereich zu betreuen. Durch neue herausfordernde Spielbereiche und Materialien kann das Außenspielgelände an Attraktivität gewinnen und das Spiel der Kinder bereichern. Versetzte Spielzeiten (z. B. in Verbindung mit den Essenszeiten – siehe oben) können vermeiden, dass zu viele Kinder zeitgleich den Außenbereich nutzen. Bei ausreichend großen Außenspielflächen ist es auch möglich, Spielbereiche für einzelne Gruppen zu schaffen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf die veränderte Situation angepasst werden.

3. Pädagogische Aspekte

3.1 Allgemeines

- Wechselseitiger Gebrauch von Alltagsmaterial (z. B. Spielzeug) zwischen den Gruppen ist zu vermeiden.
- Privates Spielzeug sollte nicht mitgebracht werden.
- Es ist auf die getrennte Nutzung von Essgeschirr, Bechern, Trinkflaschen und Besteck zu achten.
- Keine Selbstbedienung/Buffer für Kinder beim Essen.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Stoßlüften, da nur dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies dient der Reduzierung von Krankheitserregern

in der Luft. Mehrmals täglich, mindestens alle zwei Stunden, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dabei ist eine besondere Aufsichtspflicht wegen der erhöhten Gefährdung zu beachten. Eine Kipplüftung ist wenig wirksam, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

3.2 (Wieder-)Eingewöhnung

Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand eines Kindes kann die Begleitung eines Elternteils bei der (Wieder-) Eingewöhnung des Kindes erforderlich sein. In Vorbereitung einer (Wieder-) Eingewöhnung sollten die folgenden Punkte bedacht werden:

- Frühzeitige Kontaktaufnahme und Begrüßungsschreiben an das Kind und die Eltern,
- Vorbereitende Befragung der Eltern zu Besonderheiten während der coronabedingten Schließzeit in der Familie und zur aktuellen Situation des Kindes,
- Vorbereitende Information an die Eltern zu den geltenden Hygieneregeln, Besonderheiten in der Einrichtung, Veränderungen der (Raum-) Konzepte (Stichwort: Offenes Konzept), Personalsituation,
- Vorbereitende Absprachen mit den Familien bezüglich der Betreuungszeiten des Kindes,
- Vereinbarung (Staffelung) der Bring- und Abholzeiten, um weitere Kontakte in der Einrichtung zu minimieren. Nur ein Familienmitglied darf das Kind beim Bringen und Abholen begleiten,
- Hinweis zur Einhaltung der Abstandsregeln zu den Fachkräften sowie zum Erfordernis des Tragens einer Schutzmaske,
- Thematisierung von Risiken durch erforderliche Nähe-Situationen zwischen Fachkraft und Kind (z.B. Kontakt in Pflege- und/oder Tröst-Situationen) zum Abbau von Ängsten.

In der Eingewöhnung neuer Kinder begleitet in der Regel eine Bezugsperson (Mutter oder Vater) das Kind für mehrere Tage oder Wochen, die Loslösung vom Kind erfolgt individuell und orientiert sich an den Bedarfen des Kindes. Die Eingewöhnung eines Kindes gestaltet sich unter Einhaltung der Regelungen des Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplans sehr schwierig, da das Infektionsrisiko in der Einrichtung möglichst klein gehalten werden muss.

Insbesondere die Punkte

- zeitliche Entzerrung der Bring- und Abholsituation,
- möglichst kurze Verweildauer der Eltern in der Kita,
- Einhaltung eines räumlichen Abstands von mind. 1,5 m zwischen den Eltern und den Mitarbeitenden der Einrichtungen,

sind im Rahmen der Eingewöhnung nur eingeschränkt einzuhalten.

Für Aufnahmegespräche neuer Kinder sowie während der Eingewöhnungszeit eines Kindes ist die Anwesenheit der Eltern (mit einer Mund-Nasen-Bedeckung) aus pädagogischen Gründen erforderlich. Sie ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Soweit möglich können Aufnahmegespräche auch auf dem Außengelände erfolgen.

3.3 Konzeption

Da von längerfristigen Einschränkungen und Änderungen durch die Corona-Pandemie ausgegangen werden muss, sollten im Team weitergehende Überlegungen zur Anpassung der konzeptionellen Ausgestaltung erfolgen, insbesondere:

- Pädagogische Umsetzung des Infektionsschutzes in der Einrichtung,
- Ausgestaltung des Raumkonzeptes,
- Eingewöhnung neuer Kinder,
- Gestaltung von Ausflügen/Projekten/Veranstaltungen,
- Bring- und Abholsituationen,
- Übergang von der Kita in die Grundschule,
- Ausgestaltung der Elternarbeit,
- Durchführung von Sprachförderung.

(Abschluss-) Feiern sollten nach Möglichkeit im Freien und mit einer möglichst geringen Anzahl von Menschen durchgeführt werden. Von Abschiedsritualen, wie z.B. der Übernachtung in einer Kita, wird dringend abgeraten.

4. Ferienbetreuung

Das Land kann nicht zentral anordnen, dass die Kindertageseinrichtungen auf Schließzeiten während der Schulferien verzichten sollen. Allerdings besteht für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht, auch während der Ferienzeiten für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen. Diese Regelung ist durch die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus nicht außer Kraft gesetzt worden. Daher gilt die Verpflichtung auch während der Zeit des eingeschränkten Betriebs.

Dem trägt auch der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung Rechnung: Insbesondere mit Blick auf die anstehende Ferienbetreuung wird es zu Wechseln der Gruppenkonstellationen kommen. Der Rahmen-Hygieneplan sieht vor, dass diese nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Wechsel der Kinder in den Gruppen aufgrund der Betreuung während der Ferienzeiten sind daher nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr gerade möglich. Auch derartige Wechsel können aber vor Ort etwa so gestaltet

werden, dass es nicht täglich zu Fluktuationen kommt, sondern Wechsel der betreuten Kinder nach Möglichkeit etwa gebündelt stattfinden.

5. Weiterführende Hinweise

- Vordruck zur Erfüllung der Meldepflicht, online abrufbar unter:
https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html
- Fragen und Antworten zum eingeschränkten Betrieb an Kindertageseinrichtungen, online abrufbar unter:
https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html
- Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Kinderbetreuung, online abrufbar unter:
https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html
- Empfehlung zum Umgang mit Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder und mit Kindertagespflegepersonen, die besonderen Schutz bedürfen, online abrufbar unter:
<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/leitplanken-zum-hochfahren-des-kita-betriebs-188170.html>
- KiTa in Corona- Zeiten – Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums, online abrufbar unter:
<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/leitplanken-zum-hochfahren-des-kita-betriebs-188170.html>